

Berufsfachschule für Pflegefachhilfe
Schulungsinhalte
Testament, Sterbehilfe, Totenschein,
strafrechtliche Fallstricke § 203 StGB



Gliederungsüberblick

1. Patientenverfügung
2. Vorsorgevollmacht
3. Sterbehilfe
 - 3.1 Aktive Sterbehilfe
 - 3.2 Passive Sterbehilfe
4. Sterbebegleitung
5. Erbfolge und Testament
6. Totenschein
7. Strafrechtliche Fallstricke aufgrund von § 203 StGB



1. Patientenverfügung

- Patientenverfügung ist die Möglichkeit, vorsorglich festzulegen, welche medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls man nicht mehr selbst entscheiden kann
- Die Patientenverfügung steht im Zusammenhang mit der Verweigerung von lebensverlängernden Maßnahmen
- Die Patientenverfügung ist schriftlich zu fassen, d.h. mündlich erklärte Patientenverfügungen sind unwirksam



1. Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung muss von der einwilligungsfähigen Person erstellt sein (Ersteller), die auch volljährig sein muss
- Die Patientenverfügung gilt für den Fall, bei dem der Patient nicht einwilligungsfähig ist, d.h. z.B. vor einer Demenz, Hirnschlag, Koma
- Die Patientenverfügung sollte genaue Angaben enthalten, was bei einer bestimmten medizinischen Situation konkret vom Patienten gewünscht wird
- Jederzeit kann die Patientenverfügung formlos widerrufen werden



1. Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist im Vergleich zur Vorsorgevollmacht wie folgt:

- Die Patientenverfügung bestimmt der Ersteller (späterer Patient), welche medizinischen Handlungen durchgeführt oder unterlassen werden sollen
- Die Vorsorgevollmacht bestimmt einen Bevollmächtigten, der später für den Patienten bestimmte Angelegenheiten regelt und diesen vertritt
 - Der Bevollmächtigte ist kein gesetzlicher Vertreter
 - Eine Bevollmächtigung kann unter Umständen die Bestellung eines Betreuers vermeiden



1. Patientenverfügung

- Die Vorsorgevollmacht bestimmt einen Bevollmächtigten, der später für den Patienten bestimmte Angelegenheiten regelt und diesen vertritt
- Um die Bestellung „irgend“ eines Betreuers zu vermeiden, kann eine Betreuungsverfügung aufgesetzt werden, die eine bestimmte Person bestimmt, um die Betreuung durchzuführen
- Das Betreuungsgericht kann für oder entgegen der Betreuungsverfügung entscheiden- aber ausschließlich zum Wohl des Patienten bzw. des Betreuten



1. Patientenverfügung

Rechtliche Verbindlichkeit- was heißt das?

- Die Patientenverfügung ist für das Betreuungsgericht, dem Arzt und Betreuer oder dem Bevollmächtigten unmittelbar verbindlich, d.h. auch unabhängig des Stadiums oder der Art der Erkrankung des Betroffenen
- Der Bevollmächtigte oder Betreuer muss dem ausdrücklichen Willen (in der Patientenverfügung aufgeführte Punkte) entsprechen, d.h. auch Lebens- und Behandlungssituationen hin zu prüfen und zu entscheiden



1. Patientenverfügung

Wie ist die Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

- Der Ersteller ist bei Erstellung der Patientenverfügung bei Sinnen, d.h. die Urteilsfähigkeit ist nicht eingeschränkt (=weiß was er tut)
- Der Ersteller für die Behandlungs- und Lebenssituationen Entscheidungen im Vorfeld getroffen hat und diese in der Patientenverfügung niedergeschrieben sind
- Der Wille aktuell ist und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt



1. Patientenverfügung

Wie ist die Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

→ Keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientenverfügung auf äußerlichen Druck oder Irrtum erstellt worden ist

Vorgehen bei einer Patientenverfügung:

1. Arzt prüft zunächst, welche ärztliche Maßnahmen aufgrund des Gesamtzustands und Prognose dem Betroffenen gegenüber notwendig sind
2. Arzt prüft, ob die Festlegung auf die aktuelle Behandlungs- und Lebenssituation zutrifft, wenn ja muss die Patientenverfügung unmittelbar umgesetzt werden, d.h. Einwilligung Betreuer oder Bevollmächtigten einholen
3. Betreuer oder Bevollmächtigter muss den Willen des Betroffenen umsetzen



1. Patientenverfügung

Vorgehen bei einer Patientenverfügung:

4. Wenn die Patientenverfügung unklar ist oder mehrere Optionen für die Behandlung möglich sind, haben Arzt und Betreuer / Bevollmächtigter diese Maßnahmen zu erörtern und nach Willen des Patienten gem. der Patientenverfügung zu handeln
5. Nahe Angehörige haben die Gelegenheit zur Äußerung, allerdings nicht zur Mitentscheidung
6. Der Betreuer / Bevollmächtigte muss dann in die vorgeschlagene Behandlung einwilligen
7. Sofern keine Entscheidung möglich ist, muss der Betreuer / Bevollmächtigung die Entscheidung des Betreuungsgerichts einholen (sog. Genehmigung des Betreuungsgerichts)



1. Patientenverfügung

- Fehlen einer wirksamen und passenden Patientenverfügung:
 - Wenn keine Patientenverfügung vorliegt oder
 - Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation passt

muss der Betreuer die Behandlungswünsche oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen feststellen und dann auf dieser Grundlage entscheiden (Einwilligung/Unterlassen ärztlicher Maßnahme)

→ Missachtung des Patientenwillens: Körperverletzung



1. Patientenverfügung

Situation bei Notfällen:

- Bei Notfällen sind meist Wiederbelegungsmaßnahmen häufig anzutreffen, da unklar ist, ob eine Patientenverfügung vorliegt
- Bei Entscheidungsunfähigkeit und vorliegender Patientenvollmacht oder Wunsch des Betroffenen entsprechend abzubrechen oder einzustellen

→ Patientenverfügung kann wie folgt hinterlegt werden:

1. Aushändigung an Betreuer oder Bevollmächtigten oder
2. Mitteilung des Verwahrortes
3. Zentrale Hinterlegung (zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)

1. Patientenverfügung

- Beispiel Bausteine Patientenverfügung



Patientenverfuegung_Textbausteine_pdf.pdf



2. Vorsorgevollmacht

- Bei einer Vorsorgevollmacht wird eine Person des Vertrauens bevollmächtigt, für den Vollmachtgeber bestimmte Angelegenheiten zu klären.
- Umfang ist frei wählbar
- Ausgewählte Person des Vollmachtgebers ist der Vertreter

Vorteil: kein gerichtliches Betreuungsverfahren notwendig (für erfasste Bereiche)

Relevant für: Ehegatten untereinander, Eltern gegenüber Kindern, Kinder gegenüber Eltern

Widerruf (Entziehung): Kann jederzeit widerrufen werden (auch mündlich), erteilte schriftliche Vollmachten sollten zurückverlangt werden

Mehrere Vollmachten für verschiedene Personen möglich (gleicher Inhalt oder unterschiedliche Aufgabenbereiche)

2. Vorsorgevollmacht

Muster auf:

https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_vorsorgevollmacht/form_vorsorgevollmacht_node.html



Vorsorgevollmacht.pdf



Antrag_auf_Eintragung_einer_Vorsorgevollmacht.pdf



Konto_und_Depotvollmacht.pdf

3. Sterbehilfe

Sterbehilfe wird wie folgt unterschieden:

- Sterbebegleitung
- Aktive Sterbehilfe
- Passive Sterbehilfe



Informationen zu Suizid- und Sterbehilfe.pdf



3.1 aktive Sterbehilfe

- Aktive Sterbehilfe erfüllt diverse Straftatbestände im StGB
 - *Mord*
 - *Tötung auf Verlangen*
 - *Totschlag*



3.2 passive Sterbehilfe

- Passive Sterbehilfe ist der Abbruch oder das Unterlassen von lebenserhaltenden medizinisch notwendigen Maßnahmen bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands definiert
- Betroffene Person entscheidet selbst oder mittels Patientenverfügung
- Patientenverfügung und Einwilligung oder die Schmerzlinderung mit lebensverkürzenden Nebenwirkungen gehören zur passiven Sterbehilfe



4. Sterbebegleitung

- Sterbebegleitung ist die Hilfe beim Sterben, die nicht strafbar ist
- Es handelt sich um pflegerischen und ärztlichen Auftrag
- Verabreichung von Betäubungsmittel in der Palliativmedizin zur Schmerzlindernd oder zur Linderung von Übelkeit, Angst, oder Atemnot
- Nebenwirkung kann der beschleunigte Todeseintritt sein



5. Erbfolge und Testament

- Erblasser: verstorbene Person
- Erbe: Person, die als Allein oder Miterbe Rechtsnachfolger des Erblassers wird
- das Erbe: was der Erblasser hinterlassen hat (Vermögen oder Schulden/Verpflichtungen)



5. Erbfolge und Testament

Gesetzliche Erbfolge:

- Tritt ein, wenn ein Mensch ohne eines Testaments/Erbvertrag stirbt
- Erben erster Ordnung sind Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- Eigenes Erbrecht bei Ehegatten
- Erbteil (Quote) bei gesetzlicher Erbfolge festgelegt



5. Erbfolge und Testament

Testament:

- Verfügung von Todes wegen, eine Regelung für den Erbfall
- Einseitig, formbedürftige und jederzeit widerrufbare Willenserklärung des Erblassers, die erst im Todesfall gilt
- Wenn kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft

Erbvertrag:

- Wird zu Lebzeiten des späteren Erblassers geschlossen
- Notarielle Beglaubigung notwendig
- Wird gewählt, wenn ein Teil des Vermögens zu Lebzeiten auf die späteren Erben übergehen soll und im Erbfall angerechnet werden soll



5. Erbfolge und Testament

Gewillkürte Erbfolge:

- Zuteilung einer bestimmten Quote am Ende
- Enterben
- Vermächtnis
- Auflage
- Einsetzen eines Testamentsvollstreckers
- Anordnung eines Testamentsvollstreckers



5. Erbfolge und Testament

Testierfähigkeit:

- Fähigkeit, Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben
- Testierfähig sind alle Volljährigen (außer bei krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung)
- Wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist unter der Einschränkung mittels öffentlichen Testament oder Übergabe der offenen Schrift beim Notar



5. Erbfolge und Testament

Testament:

- Verfügung von Todes wegen, eine Regelung für den Erbfall
- Einseitig, formbedürftige und jederzeit widerrufbare Willenserklärung des Erblassers, die erst im Todesfall gilt
- Wenn kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft

Erbvertrag:

- Wird zu Lebzeiten des späteren Erblassers geschlossen
- Notarielle Beglaubigung notwendig
- Wird gewählt, wenn ein Teil des Vermögens zu Lebzeiten auf die späteren Erben übergehen soll und im Erbfall angerechnet werden soll



5. Erbfolge und Testament

Form der Errichtung des Testaments:

- Öffentlich notarielles Testament
- Privates handschriftliches Testament (vollständig eigenhändig geschrieben mit Unterschrift, Ort und Datum)
- Nottestamente: Bürgermeistertestament, drei- Zeugen- Testament, Seetestament
 - Nottestamente sind drei Monate nach Errichtung unwirksam, wenn der Erblasser noch lebt und ein ordentliches Testament aufgesetzt hat



5. Erbfolge und Testament

Form der Errichtung des Testaments:

- Sonderform: Ehegattentestament
 - Ehegatten/Lebenspartner können gemeinschaftliches Testament errichten
 - Formerfordernis: handschriftlich von einem Ehegatten/Lebenspartner, beide unterschreiben



5. Erbfolge und Testament

Testamentssicherung:

- Öffentliche Testamente durch Notar (amtliche Verwahrung im Nachlassgericht) oder bundesweites zentrales Testamentsregister (privatschriftliche Testamente)
 - Nicht amtlich verwahrte (sollte/müsste beim Erblasser auffindbar sein)
- Problem bei nicht amtlich verwahrten Testamenten: Existiert es?
Kann es gefunden werden? Verschwindet es möglicherweise?



5. Erbfolge und Testament

Widerruf des Testaments:

- Testament kann jederzeit vom Erblasser ohne bestimmten Anlass widerrufen werden, unabhängig der Form des Testaments
- Durch neues Testament mit ausdrücklichen Widerruf oder neuen Regelungen, die mit den vorherigen in Widerspruch stehen
- Auch können gleichzeitig mehrere Testamente wirksam sein



5. Erbfolge und Testament

Widerruf des Testaments:

- Rücknahme bei amtlicher Verwahrung
 - Bei gemeinschaftlichen Testament gilt: nur bis zum Tod des Erstversterbenden jederzeit widerrufbar, danach nicht mehr
- Formloser Widerruf nur durch beide Ehegatten/Lebenspartner möglich; einseitig nur durch notarielle Beurkundung



5. Erbfolge und Testament

Enterbung- Pflichtteil:

- Auch im Testament können Erblasser Personen ausschließen, die gesetzliche Erben sind
 - Ausnahme: Abkömmlinge (Kinder) haben dann den Anspruch auf den Pflichtteil, auch der Ehegatte
 - Anspruch auf Geldzahlung beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
 - Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Tod werden zur Berechnung des Pflichtteils zum Nachlasswert dazugerechnet



6. Totenschein

- Totenschein/Todesbescheinigung/Leichenschauschein ist eine öffentliche Urkunde, die nach dem Tode eines Menschen vom Arzt ausgestellt wird
- Arzt hat eine sehr gründliche Untersuchung des Verstorbenen durchzuführen (sog. Leichenschau)
- Ergebnisse der Leichenschau sind genau zu dokumentieren
- Totenschein enthält:
 - Personalien
 - Angaben zur Todesart
 - Angaben zur Todesursache



6. Totenschein

- Totenschein ist bei jedem Sterbefall und für jeden Verstorbenen auszustellen
- Durch Totenschein kann erst das Standesamt die Sterbeurkunde ausstellen und der Bestatter die Beerdigung durchführen
- Kinder unter 500 Gramm erhalten keine Todesbescheinigung, können aber auf Wunsch der Eltern wie alle Verstorbenen bestattet werden



6. Totenschein

Totenschein darf ausschließlich von folgenden Personen ausgestellt werden:

- Hausarzt
- Behandelnder Arzt im Krankenhaus
- Arzt aus dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst
- Notarzt
 - Notärzte stellen meist nur vorläufige Todesbescheinigung aus
 - Nach vorläufiger Todesbescheinigung muss ein weiterer Arzt die vollständige Leichenschau vornehmen
 - Vorläufige Todesbescheinigung reicht nicht aus, um eine Sterbeurkunde zu beantragen



6. Totenschein

Inhalt des Totenscheins:

- Totenschein besteht aus öffentlichen und nicht öffentlichen Teil
- Öffentlicher Teil des Totenscheins:
 - persönliche Angaben des Verstorbenen (Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Sterbedatum und Sterbeort)
 - letzt behandelnder Arzt
 - wer den Verstorbenen identifiziert hat
 - Angaben zur Todesart: natürlicher/nicht natürliche Todesart oder ungeklärte Todesart (erst bei Leichenschau möglich)
 - nicht natürlich: Unfall, Suizid, Tötungsdelikt, ärztlicher Fehler (alles mit Fremdeinwirkung)



6. Totenschein

Inhalt des Totenscheins:

- Totenschein besteht aus öffentlichen und nicht öffentlichen Teil
- Nicht- öffentlicher Teil des Totenscheins:
 - beschreibt die sicheren Todeszeichen des Verstorbenen
 - Totenstarre
 - Fäulnis/Verwesung
 - Totenflecken
 - Informationen über nähere Angaben zur Todesursache (Ereignisse oder Umstände, die unmittelbar oder langfristig zum Tode führten)
 - Arzt begründet seine Entscheidung für die Todesart im vertraulichen Teil



6. Totenschein

Kosten für Leichenschau und Ausstellen des Totenscheins:

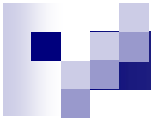
- In der Gebührenordnung für Ärzte (GOA) geregelt
 - Ziffer 100: 110,51 EUR
- Zusätzlich zeitlicher Aufwand, Untersuchung, Fahrzeit und Wegegeld
- Kosten werden nicht von der Krankenkasse übernommen (Leistungspflicht endet mit Tod des Versicherten (meist wird dies allerdings durch Vorleistung des Bestatters übernommen))



6. Totenschein

Erhalt des Totenscheins:

- Öffentlicher Teil geht an das Standesamt
- Nicht öffentlicher Teil geht an Gesundheitsamt und statistisches Landesamt
 - Bei Feuerbestattung erfolgt Weiterleitung auch an das Krematorium
 - Bei nicht geklärter Todesart geht dieser auch an die Rechtsmedizin



6. Totenschein

Verstorbener:

- Überführung zum Bestatter
- Bei ungeklärter/nicht natürlicher Todesart: Ermittlungsbehörde holt den Verstorbenen ab mit Transport zur Rechtsmedizin wg. Obduktion

7. Strafrechtliche Fallstricke aufgrund von § 203 StGB

- Verstoß gegen Schweigepflicht stellt eine Verletzung von Privatgeheimnissen dar
- Problematisch bei Anfragen von Ermittlungsbehörden
- Schutzgegenstand fremder Geheimnisse erfasst die Therapie und Diagnose, Krankheitsbild des Patienten, als auch mögliche psychische Auffälligkeiten, wirtschaftliche, berufliche oder private Verhältnisse
- Schweigepflicht umfasst: Aufzeichnungen, Mitteilungen, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen, Operationsprotokolle, familiäre Verhältnisse, d.h. die gesamte Patientendokumentation



Informationen zur Schweigepflicht.pdf